Hinweisblatt:

Einsatz von Einkommen und Vermögen bei Leistungen nach dem SGB IX; hier: Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Einige Leistungen der Eingliederungshilfe, die im Rahmen der Bestimmungen des SGB IX gewährt werden können, können beitragspflichtig sein. Dies ist in der Regel bei Leistungen zur Sozialen Teilhabe der Fall.
Leistungen nach § 138 Abs. 1 SGB IX sind dagegen immer beitragsfrei. Dies sind u.a. die nachfolgenden Leistungen:

- Heilpädagogische Leistungen
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Sofern die leistungsberechtigte Person noch nicht eingeschult ist, so muss auch kein Beitrag zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht werden.

Die Pflicht, einen Beitrag zu leisten, hängt bei minderjährigen Personen ausschließlich vom Einkommen und Vermögen der im selben Haushalt lebenden Eltern oder lebendem Elternteil ab.

Einkommen:

Nur wenn das Einkommen des Vorvorjahres einen bestimmten Betrag (den sogenannten Grenzbetrag) übersteigt, wird ein Beitrag erhoben. Ist das Einkommen höher als der Grenzbetrag, wird nur der Betrag berücksichtigt, der über den Grenzbetrag hinausgeht. Von diesem den Grenzbetrag übersteigenden Betrag ist ein Beitrag in Höhe von 2 % zu leisten. Ist ein Beitrag aufzubringen, so ist für weitere Leistungen im gleichen Zeitraum oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt kein weiterer Betrag aufzubringen.

Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, ist höchstens das Vierfache des monatlichen Betrags aufzubringen.

Berechnung des Einkommens und Höhe der Beträge:

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen steuerpflichtigen Einkünften sind dies der Überschuss der Einnahmen über den Werbungskosten. Bei Renteneinkünften werden die Bruttorenten berücksichtigt.

Wenn zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht, so gelten spezielle Regelungen.

Berechnungsgrundlage der Einkommensgrenze ist die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Somit ändert sich die entsprechende Berechnungsgrundlage jährlich.

Werte für das Jahr 2026:

Einkommensgrenze minderjährige antragstellende Person im Haushalt der Eltern

Einkommen überwiegend aus	Einkommens-grenze antrag-stellende Person	Zuschlag nach § 136 Abs. 5 SGB IX (75%)
sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (85%)	40.341,00 €	35.595,00 €
selbständige Beschäftigung (85%)	40.341,00 €	35.595,00 €
nicht sozialversicherungspflichte Beschäftigung (75%)	35.595,00 €	35.595,00 €
Renteneinkünfte (60%)	28.476,00 €	35.595,00 €

Einkommensgrenze minderjährige antragstellende Person im Haushalt eines Elternteils

Einkommen überwiegend aus	Einkommens-grenze antrag-stellende Person	Zuschlag für leistungsber. und unterhaltsber. Kind im Haushalt nach § 136 Abs. 2 SGB IX (10%) je Kind
sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (85%)	40.341,00 €	4.746,00 €
selbständige Beschäftigung (85%)	40.341,00 €	4.746,00 €
nicht sozialversicherungspflichte Beschäftigung (75%)	35.595,00 €	4.746,00 €
Renteneinkünfte (60%)	28.476,00 €	4.746,00 €

Vermögen:

Neben dem Einkommen kann auch das Vermögen der Eltern oder des Elternteils in deren bzw. in dessen Haushalt die minderjährige Person lebt, eine Beitragspflicht auslösen. So sind ggfs. vor Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB IX die erforderlichen Mittel aus dem Vermögen aufzubringen. Auch hierfür gibt es einen Grenzbetrag. Nur wenn das Vermögen diesen Grenzbetrag übersteigt, kann ein

Beitrag aus Vermögen verlangt werden. Bestimmte Vermögenswerte sind geschützt. Das bedeutet, dass diese bei der Ermittlung der Höhe des Vermögens nicht berücksichtigt werden dürfen. Dies sind z.B. das selbstgenutzte angemessene Hausgrundstück, besondere Familien- und Erbstücke sowie ein angemessener Hausrat.
Zum Vermögen zählen insbesondere:

- Konten und Spareinlagen aller Art
- Bausparverträge
- Kapitalversicherungen (Lebens-, Unfallversicherung sowie ggfs. weitere Versicherungen)
- Wertpapiere
- Grundstücke/Immobilien

Falls die Vermögensfreigrenze überschritten wird, ist eine Leistungsgewährung erst möglich, wenn das die Vermögensfreigrenze übersteigende Vermögen aufgebraucht ist.

Die Vermögensfreigrenze für das Kalenderjahr 2026 beträgt 71.190,00 €.